

Anhang II: Ergänzungen zu Kriterien

zu Kriterium 1.1: Bundes- und Ländergesetze, Verordnungen

Eine vollständige Auflistung aller die Waldbewirtschaftung betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften ist aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik sowie der Einbindung in den Rahmen der Europäischen Union und der daraus folgenden Komplexität nicht möglich. An dieser Stelle wird daher nur ein Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen gegeben. Weitere Gesetzesverweise werden unter 4.2, 4.3 und 6.7 gegeben. Die gesamte Auflistung von relevanten Gesetzen und Verordnungen wird stetig aktualisiert.

BUNDESGESETZE

Bundeswaldgesetz

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG)

vom 2. Mai 1975 (BGBl. I, S. 1087), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I, S. 1034)

Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutz – BNatSchG)

Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I, S. 2994)

Bundesjagdgesetz

Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I, S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21. November 1996 (BGBl. I, S. 1779)

Baugesetzbuch

Baugesetzbuch (BauGB)

Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141; 2902), berichtigt 1998 (BGBl. I, S. 137)

Forst-Handelsklassengesetz

Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz (Forst-HkIG)

vom 25. Februar 1969 (BGBl. I, S. 149)

Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Gesetz zum Ausgleich von Schäden infolge besonderer Naturereignisse in der Forstwirtschaft

vom 29. August 1969 (BGBl. I, S. 1533)

Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut

Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut

vom 26. Juli 1979 (BGBl. I, S. 1221)

Holzabsatzfondsgesetz

Gesetz über den Holzabsatzfonds (Holzabsatzfondsgesetz - HAFG)

Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1998 (BGBl. I, S. 3130 - 3133)

Pflanzenschutzgesetz

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)

Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I, S. 971, ber. S. 1527, S. 3512)

Tierschutzgesetz

Gesetz zum Schutz von Tieren (Tierschutzgesetz – TierSchG)

Fassung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I, S. 1105)

Gesetze zur Umsetzung von EG-Recht und internationalen Vereinbarungen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Fassung vom 18. August 1997 (BGBl. I, S. 2081)

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt

Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1997 (BGBl. II, S. 1741)

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt

Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (BGBl. I, S. 1490)

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

vom 7. August 1996 (BGBl. 1996 S. 1246; 1479; 1997 S. 594, 2970; 1998 S. 3849)

BUNDESVERORDNUNGEN

Bundesartenschutzverordnung

Fassung vom 18. September 1989 (BGBl. I, S. 1677), berichtigt m 8. November 1989 (BGBl. I, S. 2011), geändert durch die 3. Verordnung vom 13. Juni 1997 (BGBl. I, S. 1327)

vom 3. März 1997, zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 2307/97 vom 18. November 1997 (Abl. EG Nr. L325/1)

Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung – BWildSchV)

vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I, S. 2040)

Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung)

Fassung vom 17. August 1998 (BGBl. I, S. 2161, letzte Änderung BGBl. I, S. 2156)

LANDESGESETZE

Landeswaldgesetze

Baden-Württemberg

Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG)

Fassung vom 31. August 1995 (GesBl. 685)

Bayern

Waldgesetz für Bayern (Landeswaldgesetz – LWaldG)

Fassung vom 25. August 1982 (GVBl. 824)

Berlin

Gesetz zur Erhaltung des Waldes (Landeswaldgesetz – LWaldG)

Fassung vom 9. Dezember 1988 (GVBl. 2265)

Brandenburg

Waldgesetz des Landes Brandenburg (Landeswaldgesetz – LWaldG)

Fassung vom 17. Juni 1991 (GVBl. 213)

Hamburg

Landeswaldgesetz

vom 13. März 1978 (GVBl. 74)

Hessen

Hessisches Forstgesetz

Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1978 (GVBl. 423), berichtigt am 17. November 1978 (GVBl. 584)

Mecklenburg-Vorpommern

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG)

vom 8. Februar 1993 (GVBl. 90)

Niedersachsen

Landeswaldgesetz (LWaldG)

Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1978 (GVBl. 595)

Nordrhein-Westfalen

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG)

Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GVBl. 546)

Rheinland-Pfalz

Landesforstgesetz (LFG)

Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1977 (GVBl. 21)

Saarland

Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG)

Fassung vom 26. Oktober 1977 (Amtsblatt 1009)

Sachsen

Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächs. WaldG)
vom 10. April 1992 (GVBl. 137)

Sachsen-Anhalt

Landeswaldgesetz
vom 13. April 1994 (GVBl. 520)

Schleswig-Holstein

Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG)
Fassung vom 11. August 1994 (GVBl. 438)

Thüringen

Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz – ThürWaldG)
vom 6. August 1993 (GVBl. 470, berichtigt 623)

2. Gesetz zur Änderung des ThJG, des Th. Waldgesetzes und des Th. Fischereigesetzes
vom 19. Dezember 1995 (GVBl. 415)

Landesnaturchutzgesetze

Baden-Württemberg

Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturenschutzgesetz – NatSchG)
vom 01.01.1976 (GBl. 1975 S. 654), Bek. d. Neufassung v. 29.03.1995 (GBl. Nr. 15/1995 S. 385, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18.12.1995 GBl. Nr. 2/1996 S. 29)

Bayern

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayrisches Naturenschutzgesetz – BayNatSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.1982 (GVB1. S. 874), geändert durch das Grunderwerbssteuergesetz vom 17.12.1982 (BGBl. I 1982, S. 1777), § 7 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVB1., S.135), Gesetz zur Änderung des Bayrischen Naturenschutzgesetzes vom 09.11.1993 (GVB1., S.833) und Gesetz zur Änderung des Bayrischen Naturenschutzgesetzes vom 28.04.1994 (GVB1., S. 299), geändert durch Bek. der Neufassung vom 18.08.1998 (GVBl. Nr. 17/1998 S. 593)

Berlin

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturenschutzgesetz – NatSchGBln)
vom 30.1.1979*) (GVB1., S.183), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des Berliner Naturchutzgesetzes vom 9.7. 1992 (GVB1., S.229)¹), § 7 Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 21.7.1992 (GVB1., S.234)²) Fünftes Gesetz zur Änderung des Berliner Naturchutzgesetzes vom 30.3.1994 (GVB1., S.106)³) Sechstes Gesetz zur Änderung des Berliner Naturchutzgesetzes vom 6.7.1994 (GVB1., S.219)⁴), Art.V Verwaltungsreformgesetz vom 19.7.1994 (GVB1., S.246)⁵) und Siebentes Gesetz zur Änderung des Berliner Naturchutzgesetzes vom 17.2.1995 (GVB1., S.56)⁶), in der Fassung vom 10.07.1999 (GVBl. Nr. 30/1999 S. 390)

Brandenburg

Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturchutzgesetz – BbgNatSchG)
vom 25.06.1992 (GVB1., S.208), geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GVB I S.510), geändert durch Art 1 v. 17.12.1996 in (Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg), zuletzt geändert durch Art 3 des Gesetzes vom 18.12.1997 (GVBl. Nr. 13/1997 S. 124)

Bremen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bremisches Naturenschutzgesetz – BremNatSchG)
vom 17.9.1979 (Brem.GB1.S.345), geändert durch 1. Gesetz vom 01.06.1999 (GBl. Nr. 20/1999 S. 89)

Hamburg

Hamburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hamburgisches Naturenschutzgesetz – HmbNatSchG)
vom 02.07.1981 (Hamb. GVB1. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1990 (Hamb. GVB1. S.283) und Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.1994 (Hamb. GVB1. S. 288), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.11.1997 (GVBl. Nr. 54/1997 S. 489)

Hessen

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – He-NatG)

vom 19.09.1980, (GVB1., S. 309, geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 28.08.1986 (GVB1., S. 253), Art.25 des Gesetzes vom 04.11. 1987 (GVB1., S. 193), Art. 3 des Gesetzes vom 29.03.1988 (GVB1., S.130), Art.5 des Gesetzes 21. 12.1988 (GVB1., S.429), Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 23.9.1994 (GVB1., S.425) und Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des hessischen Naturschutzrechtes vom 19.12.1994 (GVB1., S. 775)*), GVB1 II 881-17, geändert durch Bek. der Neufassung vom 16.04.1996 (GVBl. Nr. 10/1996 S. 145), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18.12.1997 (GVBl. Nr. 26/1997 S. 429)

Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz – LNatG M-V)

Vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), in Kraft am 30. Juli 1998 - geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVOBl. M-V S. 200), in Kraft am 1. Januar 1999 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-5)

Niedersachsen

Niedersächsisches Naturschutzgesetz

in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVB1.S.155, ber. S.267), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.02.1998 (GVBl. Nr. 5/1998 S. 86)

Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08. 1994*) (GV.NW.S.710), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 02.05.1995 (GV.NW.S.382)

Rheinland-Pfalz

Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPfG)

in der Fassung vom 5.2.1979), (GVB1., S.37), geändert durch Landesgesetz vom 04.03.1983 (GVB1., S.66), Erstes Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27.03.1987 (GVB1., S. 70), Art. 10 Erstes Landesgesetz zur Fortführung der Verwaltungsvereinfachung vom 08.04.1991 (GVB1., S.104) und Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVB1., S. 280)

Saarland

Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz -SNG)

vom 19.03.1993 (Amtsbl.S.346, ber.S.482), geändert durch Abs. 16 des Gesetzes vom 05.02.1997 (Amtsbl. Nr. 13/1997 S. 258)

Sachsen

Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG)

vom 11.10.1994, (GVB1.S.1601, ber.1995 S.105, ber. der Bek. v. 20.2.1995 (GVBl. Nr. 7/1995 S. 106)

Sachsen-Anhalt

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

vom 11.02. 1992, (GVBl. Nr. 7/1992 S. 108), geändert durch zweites Gesetz zur Änderung vom 27.01.1998 (GVBl. Nr. 5/1998 S. 28)

Schleswig-Holstein

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)

Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), geändert durch Landesverordnungen vom 30. November 1994 (GVOBl. S. 527) und vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. S. 652), geändert durch Art 6 der LVO vom 16.06.1998 (GVBl. Nr. 10/1998 S. 210)

Thüringen

Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG)

Vorläufiges Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz - VorlThürNatG) vom 28.01.1993, (GVBl. Nr. 4/1993 S. 57), geändert durch Neubekanntmachung des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.04.1999 (GVBl. Nr. 10/1999 S. 298)

Landesjagdgesetze

Baden-Württemberg

Landesjagdgesetz für Baden-Württemberg (LJagdG)

Fassung vom 1. Juni 1996 (GesBl. 369, berichtet S. 723), geändert durch Art. 34 der VO vom 17. Juni 1997 (GesBl. 278) Verordnung zur Durchführung des LJagdG vom 5. September 1996 (GesBl. 601)

Bayern

Bayerisches Jagdgesetz (BayJG)

vom 13. Oktober 1978 (GVBl. 678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1996 (GVBl. 185)

Berlin

Gesetz über den Schutz, die Hege und Jagd wildlebender Tiere im Land Berlin (Landesjagdgesetz – LJagdG Bln)

vom 3. Mai 1995 (GVBl. Berlin 282)

Brandenburg

Gesetz über den Schutz, die Hege und Bejagung wildlebender Tiere im Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesjagdgesetz – LJagdG Bbg.)

vom 3. März 1992 (GVBl. I, S. 58-77)

Bremen

Bremisches Landesjagdgesetz (LJagdG)

vom 26. Oktober 1981 (BrGBl. 171), zuletzt geändert am 4. Juni 1884 (BrGBl. 173)

Hamburg

Hamburgisches Jagdgesetz

vom 22. Mai 1978 (HGVBl. 162), zuletzt geändert am 27. August 1997 (HGVBl. 439)

Hessen

Hessisches Jagdgesetz (HJG)

vom 12. Oktober 1994 (GVBl. 606), geändert am 8. Juni 1998 (GVBl. 222)

Mecklenburg-Vorpommern

Jagdgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesjagdgesetz – LJagdG)

vom 10. April 1992 (GVBl. 30)

Niedersachsen

Landesjagdgesetz (LJagdG)

Fassung vom 24. Februar 1978 (GVBl. 218), zuletzt geändert am 5. Dezember 1983 (GVBl. 281), Art. 41-43 außer Kraft durch BWildSchV vom 25. Oktober 1985 (GVBl. 2040)

Nordrhein-Westfalen

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (Landesjagdgesetz – LJG-NW)

Fassung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 1997 (GV. NW. 56)

Rheinland-Pfalz

Landesjagdgesetz (LJG)

vom 5. Februar 1979 (GVBl. 23), zuletzt geändert am 5. Mai 1997 (GVBl. 127)

Saarland

Gesetz zur Erhaltung und jagdlichen Nutzung des Wildes (Saarländisches Jagdgesetz – SJG)

vom 27. Mai 1998 (Amtsblatt 638)

Sachsen

Landesjagdgesetz Sachsen (Sächs. LJagdG)

vom 8. Mai 1991 (GVBl. 67)

Sachsen-Anhalt

Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt

vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA 186)

Schleswig-Holstein

Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz – LJagdG)

Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1994 (GVBl. 452)

Thüringen

Thüringer Jagdgesetz (ThJG)

vom 11. November 1991 (GVBl. 571)

2. Gesetz zur Änderung des ThJG, des Th. Waldgesetzes und des Th. Fischereigesetzes

vom 19. Dezember 1995 (GVBl. 415)

ANWEISUNGEN UND VORSCHRIFTEN

Forsteinrichtungsanweisungen der Länder

[weitere Angaben werden noch ergänzt]

zu Kriterium 1.2: Gebühren, Lizenzabgaben und Steuern

- Steuern
(Einkommens-, Grund-, Lohn-, Mehrwertsteuer)
- gesetzliche Sozialversicherung
(Kranken-, Renten-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung)
s. Erläuterung zu 4.2 „Gesetzliche Sicherheitsbestimmungen“
- Abgaben an den Holzabsatzfonds

zu Kriterium 1.3: Internationale Abkommen

a. ILO-Konventionen

Die Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organisation - ILO) ist eine bereits 1919 gegründete UNO-Sonderorganisation. Mit Hauptsitz in Genf bemüht sich die ILO, Arbeits- und Lebensbedingungen weltweit zu verbessern, Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und die Anerkennung grundlegender Menschenrechte zu fördern. Ihre Bedeutung für die internationale Sozialpolitik verdankt die ILO ihrer dreigliedrigen Organisationsstruktur, die Arbeitnehmer und Arbeitgebervertreter gleichberechtigt neben Regierungsvertretern an der Willensbildung beteiligt.

Die ILO formuliert hierzu internationale Grundsätze in der Form von Konventionen und Empfehlungen, die einen Minimumstandard grundlegender Arbeitsrechte darstellen. Im folgenden werden sieben von der ILO als Kernstandards erachtete Konventionen, welche sämtlich von der Bundesrepublik unterzeichnet wurden und damit auch verbindlich für die FSC-Zertifizierung sind, aufgeführt:

- Organisationsfreiheit
Convention 87 on Freedom of Association and Protection of the Right to Organise, 1948
Convention 98 on the Right to Organise and Collective Bargaining, 1949
- Abschaffung der Zwangsarbeit
Convention 29 on Forced Labour, 1930
Convention 105 on Abolition of Forced Labour, 1957
- Gleichberechtigung / keine Diskriminierung
Convention 100 on Equal Remuneration, 1951
Convention 111 on Discrimination (Employment and Occupation), 1958
- Kinderarbeit
Convention 138 on Minimum Age for Admission to Employment, 1973

b. Internationale Abkommen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt

In diesem Bereich hat die Bundesrepublik Deutschland u.a. folgende internationale Übereinkommen unterzeichnet:

- das Übereinkommen von Bonn (23. Juni 1979) zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten;
- das Übereinkommen von Bern zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume;
- das Übereinkommen von Washington (3. März 1973) über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES);
- das Übereinkommen von Rio de Janeiro (5. Juni 1992) zur biologischen Vielfalt

c. Europäische Richtlinien und Verordnungen

- EU-Artenschutzverordnung
Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
(Abl. EG Nr. L 61/1)
- Fauna, Flora, Habitat (FFH) - Richtlinie
Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
(ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7, Änderungen 97/62/EG - ABl. Nr. L vom 8. November 1997 S. 42)
- *Richtlinie 79/409/EWG vom April 1979 zur Erhaltung wildlebender Vogelarten;*
Richtlinie 94/24/EG vom 8. Juni 1994 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
- *Richtlinie 76/207/EWG vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen*
(ABl. EG vom 14.02.1976 Nr. L 39 S. 40)

zu Kriterium 1.4: Mögliche Gesetzeskonflikte

Die deutsche FSC Richtlinie enthält im wesentlichen keine Konflikte mit der Gesetzgebung. Sofern ein Betrieb Konflikte erkennt, muss er diese vor der Evaluierung dem Zertifizierer mitteilen, damit der Einzelfall geprüft werden kann.

Mögliche Beispiele:

- Flächenentwässerung (Krit. 6.5)
- Schädlingsbekämpfung bzw. deren Unterlassung (Krit. 6.6)
- Straßenbau durch den Bund; Rodungen wegen öffentlichem Interesse (Krit. 6.5 und Krit. 6.10)
- Wiederbewaldungs- und Waldbewirtschaftungspflicht (Krit. 6.3 und Krit. 6.4)

zu Kriterium 4.2: Gesetzliche Sicherheitsbestimmungen

Die Berufsgenossenschaft erlässt als Körperschaft des öffentlichen Rechtes Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und kontrolliert deren Einhaltung in Betrieben:

- *Unfallverhütungsvorschrift 4.3: Forsten*
vom 1. Januar 1985 in der Fassung vom 1. Oktober 1997
- *Unfallverhütungsvorschrift 4.5: Umgang mit Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft*
vom 1. Januar 1981 in der Fassung vom 1. Oktober 1997

Die Beachtung der UVV ist in der Regel in Tarifverträgen festgelegt.

Ferner kommen in der Bundesrepublik Deutschland die folgenden Bestimmungen zur Anwendung:

- *Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) – Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit*
vom 7. August 1996, als Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien: Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 183 S. 1) und - Richtlinie 91/383/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern, mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis (ABL. EG Nr. L 206 S.19)
- *Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) – Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit*
vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885; ...; 1996 S. 1476); (BGBl. III/FNA 805-2)
- *Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) – für Arbeitsräume in Gebäuden einschließlich Ausbildungsstätten, Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien*
vom 20. März 1975, zuletzt geändert durch Artikel 4 der "Verordnung zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur EG - Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz" vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841)

- **Arbeitszeitgesetz (ArbZG)**
vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 14a des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242).
- **Berufsbildungsgesetz (BBiG)**
Vom 14 August 1969 (BGBl. IS. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596)
- **Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV) – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten**
vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841)
- **Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) – Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer**
vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843)
- **Gerätesicherheitsgesetz (GSG) – Gesetz über technische Arbeitsmittel**
vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 866)
- **Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) – Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen**
vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2233)
- **Gesetzliche Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung (Pflicht)**
 - Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 2477, Artikel 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626)
 - Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) – Gesetzliche Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I Nr. 60 vom 28.12.1989 S. 2261; BGBl. I Nr. 33 vom 06.07.1990 S. 1377) zuletzt geändert am 27. Juni 2000 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Sicherstellung der Rentenauszahlung im Vormonat (Rentenauszahlungsgesetz) (BGBl. I Nr. 29 vom 30.06.2000 S. 939)
 - Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung (860-7) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1948), zuletzt bearbeitet 27. August 2001
- **Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) – Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend**
vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164)
- **Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) – Verordnung über den Kinderarbeitsschutz**
vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508)
- **Kündigungsschutzgesetz (KSchG)**
vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 499) in der Fassung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317) zuletzt geändert am 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), nach Maßgabe des Änderungsgesetzes vom 19.12.1998 (BGBl. I S. 3849)
- **Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV) – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit**
Diese Verordnung ist als Artikel 2 der Verordnung zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841 ff.) am 20. Dezember 1996 in Kraft getreten.
- **Mutterschutzgesetz (MuSchG) – Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter**
in der Fassung vom 24.01.1997 (BGBl. I S. 23)
- **PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV) – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit**
Diese Verordnung ist als Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841 ff.) am 20. Dezember 1996 in Kraft getreten.

zu Kriterium 4.3: Organisationsfreiheit

Folgende Bestimmungen kommen – sofern vorhanden – zur Anwendung:

- **Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)**
vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Art. 52 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594).
- Personalvertretungsgesetze der Länder
- **Tarifvertragsgesetz (TVG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I Nr. 83 vom 27.08.1969 S. 1323) zuletzt geändert am 29. Oktober 1974 durch Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Heimarbeitsänderungsgesetz) (BGBl. I Nr. 119 vom 31.10.1974 S. 2879)
- Tarifverträge:
 - Bundesangestelltentarif (BAT)
 - Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Länder (MTL)
 - Manteltarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe

zu Kriterium 4.4: Information von Interessensvertretern

Maßgebliche Aktivitäten im Sinne der Richtlinie sind alle Aktivitäten, die Auswirkungen auf Nachbarflächen haben oder Interessenvertreter unmittelbar betreffen, z.B.:

- Baumassnahmen wie z.B. Wegebaumassnahmen, die für die Erschließung größerer Gebiete von Bedeutung sind.
 - Wasserverbauungen, die z.B. im Unterlauf von Fließgewässern zu Veränderungen führen können.
 - Hiebsmaßnahmen, bei denen benachbarte Grundstücke und Wege auf Fremdbesitz betroffen sind oder befahren werden müssen.
 - Maßnahmen in geschützten Gebieten und in Wäldern mit hohem Schutzwert
 - Ausweisung von Schutzgebieten und Referenzflächen
-

zu Kriterium 4.5: Schadensregelung

Die allgemeine Schadensersatzregelung erfolgt in der Bundesrepublik gemäß § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Wer einen Schaden durch einen anderen erleidet, hat Anspruch auf Ersatz. Anspruch ist auf dem Rechtsweg einklagbar.

zu Kriterium 5.5: Erholungsfunktion

Erholungswald kann zusätzlich gemäß §13 BWaldG ausgewiesen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die Bundesländer können Vorschriften zur Waldbewirtschaftung, Beschränkung der Jagdausübung, dem Bau von Erholungseinrichtungen sowie dem Verhalten der Waldbesucher erlassen.

zu Kriterium 5.6: Bestimmung der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit

Die Ermittlung der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit ist relativ komplex, denn es gibt keinen absolut messbaren Wert. Der sogenannte Nachhaltshiebsatz ist ein relativ gutes Kriterium, das viele Aspekte, u.a. den Zuwachs, berücksichtigt und welches hier empfohlen wird. Der Zuwachs allein ist deutlich weniger geeignet, weil er die Vorratssituation des Betriebes vernachlässigt.

Der Nachhaltshiebsatz ist das Ergebnis der Forsteinrichtung. Er wird aus verschiedenen Nachhaltigkeitsweisern berechnet, die unter Berücksichtigung der speziellen Situation im Betrieb gegeneinander abgewogen werden. Typische spezielle Situationen sind der Aufbau-, der Abbau- und der aussetzende Betrieb.

Im Aufbaubetrieb überwiegen flächenmäßig die jungen Wälder, in denen ein hoher Zuwachs zu verzeichnen, zuwächst aber nur wenig Holzvorrat vorhanden ist. Hier muss weniger genutzt werden als aktuell zuwächst. Umgekehrt ist die Situation im Abbaubetrieb, hier überwiegen alte, vorratsreiche Bestände, die genutzt werden müssen bevor sie geschädigt werden. Im aussetzenden Betrieb wird nur unregelmäßig Holz geerntet, da die Fläche zu klein ist.

Aufgabe der Forsteinrichtung ist die angemessene Berücksichtigung dieser Situationen. Die verwendeten Nachhaltsweiser variieren in den einzelnen Bundesländern. Normalerweise wird verwendet:

Laufender Gesamtzuwachs:	Tatsächlicher Holzzuwachs je Jahr, bei jungen Bäumen ist der Zuwachs höher als bei alten, daher ist es wichtig, zusätzlich das Alter der Flächen zu berücksichtigen.
Durchschnittlicher Gesamtzuwachs:	Holzzuwachs in bestimmter Periode (oft: 100 Jahre); gleicht unterschiedlichen Zuwachs nach Alter aus.
Summarische Einschlagsplanung	Nutzungsherleitung über Flächen und Umtriebszeit. Je Baumart wird das Erntealter festgelegt und die Nutzungsfläche im jeweiligen Alter ermittelt.
Waldbauliche Einzelplanung:	Ergebnisse der Planung für jeden einzelnen Bestand aufgrund von örtlichen Begängen.
Formelweiser:	Verschiedene Berechnungsformeln wurden z.B. von GERHARD, HEYER oder HUNDESHAGEN entwickelt. Diese Formeln beziehen

außer dem Zuwachs auch den vorhandenen und geplanten Vorrat mit ein.

Jeder dieser Werte hat bestimmte Vor- und Nachteile indem er manche Kriterien besser oder schlechter berücksichtigt. Der Hiebsatz stellt einen Kompromiss dar, der aus der Abwägung aller Argumente entsteht. Er beschreibt eine nachhaltig nutzbare Holzmenge, die exakte Definition der nutzbaren Holzmenge ist im wissenschaftlichen Sinne nicht möglich.

Der Hiebssatz ist außerdem ein Durchschnittswert für die zehnjährige Planung, der nur bedingt als jährlicher Maßstab genutzt werden kann. Vor allem der Holzmarkt, aber auch ungeplante Holznutzungen aus Kalamitäten beeinflussen die tatsächliche jährliche Holznutzung erheblich, so dass sowohl Über- als auch Unterschreitungen des Hiebssatzes regelmäßig vorkommen.

Der Hiebssatz ist schließlich die Grundlage der Besteuerung im Privatwald. Da die Steuer jährlich konstant zu bezahlen ist, selbst wenn der Hiebssatz unterschritten wird, legen private Forstbetriebe besonderen Wert auf eine vorsichtige Schätzung des Hiebssatzes. Hier liegt die nachhaltige Nutzungsmöglichkeit häufig über dem Hiebssatz.

zu Kriterium 6.2: Gefährdete Arten und Schutzgebiete

a) Gefährdete Arten

Arten, die in ihrem Bestand in großen Teilen des Verbreitungsgebietes in der Bundesrepublik bedroht sind. Hierzu zählen die Arten der Roten Listen mit einer Gefährdungskategorie von '3' und höher (1 bis 3). Rote Listen bezeichnen Verzeichnisse von Pflanzen und Tieren, die durch menschliche Einflussnahme zumindest in wesentlichen Teilen ihres Areals in ihrem Fortbestand bedroht sind. Die Listen werden regelmäßig fortgeschrieben und dienen dazu, geeignete Maßnahmen im Artenschutz vorzustrukturieren. Hierbei werden die Arten in Gefährdungskategorien eingeteilt. Wegen der bundesweit unterschiedlichen Verbreitung und Bestandsdichte der Arten werden zusätzlich weitere Arten in den Roten Listen der einzelnen Bundesländer als gefährdet eingestuft. Bei der örtlichen Behandlung des Einzelfalls müssen vorrangig die Landeslisten zugrunde gelegt werden.

Für die Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland werden die folgenden Kategorien unterschieden:

- **Gefährdungskategorie 0: „Ausgestorben oder verschollen“**
Arten, deren Populationen nachweisbar ausgestorben sind oder ausgerottet wurden (Referenzzeitraum ca. 1850, bei Säugetieren und Vögeln bis ins Mittelalter) oder „verschollene Arten“, d.h. solche, deren Vorkommen früher belegt worden ist, die jedoch seit längerer Zeit (mind. seit 10 Jahren) trotz Suche nicht mehr nachgewiesen wurden.
- **Gefährdungskategorie 1: „Vom Aussterben bedroht“**
Das Überleben dieser Arten in der Bundesrepublik Deutschland ist unwahrscheinlich, wenn die verursachenden Faktoren weiterhin einwirken oder bestandserhaltende Schutz- und Hilfsmaßnahmen des Menschen nicht unternommen werden bzw. wegfallen. Hierzu zählen auch Arten, die nur in Einzelvorkommen oder wenigen, isolierten und kleinen bis sehr kleinen Populationen auftreten (sog. „seltene Arten“), deren Bestände aufgrund gegebener oder absehbarer Eingriffe ernsthaft bedroht sind.
- **Gefährdungskategorie 2: „Stark gefährdet“**
Gefährdung im nahezu gesamten Verbreitungsgebiet in der Bundesrepublik. Arten mit kleinen Beständen und solche, deren Bestände im nahezu gesamten einheimischen Verbreitungsgebiet signifikant zurückgehen oder regional verschwunden sind.
- **Gefährdungskategorie 3: „Gefährdet“**
Die Gefährdung besteht in großen Teilen des Verbreitungsgebietes in der Bundesrepublik. Arten mit regional kleinen oder sehr kleinen Beständen, deren Bestände regional bzw. vielerorts lokal zurückgehen oder lokal verschwunden sind und Pflanzen mit wechselnden Wuchsorten.
- **Gefährdungskategorie 4: „Potentiell gefährdet“**
Arten, die im Gebiet nur wenige oder kleine Vorkommen besitzen und Arten, die in kleinen Populationen am Rande ihres Areals leben, sofern sie nicht bereits wegen ihrer aktuellen Gefährdung zu den Kategorien 1 bis 3 gezählt werden.

b) Schutzgebiete

Die folgenden Schutzgebiete sind bei der Waldbewirtschaftung zu berücksichtigen:

Naturschutzkategorien nach § 13–18 BNatSchG: Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile.

Wasserschutzgebiete mit Schutzzone I, II und III nach Wasserhaushaltsgesetz des Bundes vom 27.07.1957, 6. Novelle 18.11.1996, § 19, in Verbund mit Landeswassergesetzen.

Biotope gemäß § 20c BNatSchG: Feuchtbiotope, Trockenbiotope, Bruch-, Sumpf- und Auewälder, Fels- und Dünenbiotope, alpine Sonderbiotope. Länderweise sind Ergänzungen möglich. Teilweise, v.a. in Süddeutschland, wurde bereits eine flächige Waldbiotopkartierung durchgeführt, welche eine exakte Erfassung der Biotope ermöglicht.

Schutzwald nach §12 BWaldG: Immissions-, Boden-, Lärm- oder Sichtschutzwald. Länderregelungen können den Waldbesitzer verpflichten, bestimmte Maßnahmen im Schutzwald durchzuführen oder zu unterlassen.

FFH-Gebiete nach EU-Richtlinie 92/43/EWG enthalten v.a. seltene Waldgesellschaften sowie verschiedene Biotoptypen.

zu Kriterium 6.3.a3:

Nach § 1 BJagdG muss die Hege zur Erhaltung eines angepassten Wildbestandes so durchgeführt werden, dass Wildschäden möglichst vermieden werden. In allen Bundesländern werden Verbissgutachten periodisch alle 3 Jahre mit unterschiedlichen Verfahren durchgeführt.

Schalenwild darf nach § 21 BJagdG nur auf Grund und im Rahmen von Abschussplänen erlegt werden, die von der zuständigen Behörde festzusetzen sind. Der Abschussplan für Schalenwild muss erfüllt werden. Die Länder treffen Bestimmungen, nach denen die Erfüllung des Abschussplanes durch ein Abschussmeldeverfahren überwacht und erzwungen werden kann; sie können den körperlichen Nachweis der Erfüllung des Abschussplanes verlangen.

zu Kriterium 6.5: Walderschließung und Entwässerung**a) Walderschließung**

Das Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. hat in seinem Merkblatt Nr. 11/1997 "Wald und Wege" Empfehlungen für eine schonende Walderschließung zusammengefasst. Die dort niedergelegten Grundsätze dienen einer Minimierung möglicher negativer Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Sie sollen als Leitbild eines umweltgerechten Wegebaus im Sinne dieser Richtlinie dienen.

Insbesondere die folgenden Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen:

- Wahl einer optimalen Wegebreite (max. 3,5 m): geringer Landschaftsverbrauch, frühzeitige Böschungsberuhigung und Entwicklung von Innenwaldrand-Pflanzengesellschaften.
- Bevorzugung von ortsnah gewonnenem Baumaterial für die Wegebefestigung, Vermeidung gebundener Beläge (Beton- oder Schwarzdecke).
- Meiden von Quellgebieten, Feuchtbiotopen und ähnlichen Standorten.
- Wegeerhaltung:
 - regelmäßige Unterhaltung der Wegebefestigungen v.a. bei feuchter Witterung
 - Verzicht auf maschinelle Bearbeitung von Gräben mit geschützten Pflanzen und Tieren
 - Mähen der Randstreifen erst nach dem Abblühen des Bewuchses bzw. nach dem Flüggeworden der Bodenbrüter

b) Entwässerung

Entwässerungen im Rahmen des Boden- und Wasserverbandes, zur Sicherung von Wegen oder von landwirtschaftlichen Produktionsflächen fallen nicht unter die Regelung von 6.5.7.

zu Kriterium 6.6: Biozide

a) Verbotene Biozide

Die 28. Versammlung der Weltgesundheitsorganisation (*World Health Organisation* - WHO) hat 1975 die *WHO Classification of Pesticides by Hazard* verabschiedet, in welcher die Giftigkeit von Pestiziden definiert wird und daraus Toxizitätsklassen von Inhaltsstoffen abgeleitet werden. Diese Klassifikation hat seither weltweite Akzeptanz gefunden.

Auf Anregung von Mitgliedsstaaten und Registrierungsbehörden wurden 1978 erste Leitlinien aufgestellt (*Guidelines to Classification*), welche entsprechende Listen von klassifizierten Pestizid-Inhaltsstoffen enthalten und im zweijährigen Turnus aktualisiert werden.

Die folgenden Klassen werden von der WHO ausgewiesen:

- I. EXTREM GEFÄHRLICHE (Klasse 1a) aktive Inhaltsstoffe von Pestiziden
- II. SEHR GEFÄHRLICHE (Klasse 1b) aktive Inhaltsstoffe von Pestiziden
- III. MÄSSIG GEFÄHRLICHE (Klasse 2) aktive Inhaltsstoffe von Pestiziden
- IV. SCHWACH GEFÄHRLICHE (Klasse 3) aktive Inhaltsstoffe von Pestiziden

Biozide der WHO-Klassen 1A und 1B, chlorinierte Kohlenwasserstoffe, persistente und dauerhaft biologisch aktive, sich in der Nahrungskette anreichernde Pestizide sowie weitere Biozide, deren Einsatz durch internationale Abkommen verboten ist, dürfen in FSC-zertifizierten Betrieben generell (weltweit) nicht zum Einsatz kommen.

b) Zugelassene Pflanzenschutzmittel

Nach Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie des Rates 91/414/EWG erstellt jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) jährlich eine Liste der Pflanzenschutzmittel, die in seinem Gebiet zugelassen sind, und leitet diese Liste den anderen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zu.

Die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in der Bundesrepublik Deutschland sind im novellierten Pflanzenschutzgesetz vom 14. Mai 1998 geregelt, das auf der Grundlage der EU-Richtlinie (91/414/EWG) basiert.

Pflanzenschutzmittel dürfen nur dann in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) in Braunschweig zugelassen sind. Ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel erkennt man am Zulassungszeichen der BBA in Form eines Dreiecks und der Zulassungsnummer.

Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erfolgt zum Vertrieb oder zur Einfuhr und ab 1. Juli 1998 auch zur Anwendung. Die BBA regelt darüber hinaus die Anwendung über die Fassung der Gebrauchsanleitung mit Angaben zu Anwendungsgebieten und Auflagen. In besonderen Fällen kann sie Anwendungsbestimmungen erteilen. Verstöße gegen solche Anwendungsbestimmungen können mit Geldbuße geahndet werden.

Bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung darf das Mittel

- keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser haben;
- keine sonstigen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, haben, die nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach der deutschen FSC-Richtlinie nur im Ausnahmefall behördlicher Anordnungen zur Schädlingsbekämpfung zulässig.

zu Kriterium 6.7: Entsorgung umweltgefährdender Stoffe

Kreislaufwirtschaftsgesetz und Abfallgesetz (KrWG/AbfG) – Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27.09.94 (in Kraft seit 07.10.96)

zu Kriterium 6.9: Gastbaumarten

Nichtheimische Baumarten werden in Deutschland nur angebaut, wenn deren ökologische Verträglichkeit durch langjährige Anbauerfahrungen oder entsprechende Versuchsergebnisse erwiesen ist. Das heißt, sie müssen mit heimischen Baumarten mischbar sein und dürfen nicht zur Dominanz neigen. Sie müssen eine Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten zulassen, die nicht wesentlich unter der in natürlichen Waldgesellschaften liegt. Sie müssen ihren Beitrag zur Erfüllung der jeweiligen Waldfunktion liefern und sich unter hiesigen Bedingungen natürlich verjüngen lassen.

zu Kriterium 7.1: Forstplanung

Forstplanung in Deutschland findet auf mehreren Ebenen statt.

a) Forstliche Rahmenplanung

Die forstliche Rahmenplanung im Sinne der Raumordnungsplanung ist im § 6 BWaldG vorgegeben. Als Ziele werden dort Strukturverbesserung, Walderhaltung, Nachhaltigkeit der Waldfunktionen, Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit genannt. Die Ziele der Raumordnung sind durch die Landesplanung zu beachten. Die Aufstellung der Rahmenpläne erfolgt länderweise durch die jeweiligen Landesbehörden.

b) Betriebspläne

Die Planung auf Betriebsebene geschieht durch den Betriebsplan (Forsteinrichtung). Betriebspläne sind in Deutschland ab einer Betriebsgröße, die länderspezifisch zwischen 30 und 150 ha liegt, vorgeschrieben, und werden üblicherweise für Betriebe ab 50 ha erstellt. Sie dienen als steuerliche Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des nachhaltigen Nutzungssatzes für einen Zeitraum von 10 Jahren.

Betriebspläne erfüllen die folgenden Mindestanforderungen:

1. Allgemeine Angaben (Waldbesitzer, Forstbetrieb, zuständige Forstbehörde)
2. Objektive Zustandsbeschreibung (Flächenverzeichnis, Bestandesbeschreibungen, Baumarten, IGZ, Vorratsberechnung, Waldschäden)
3. Bemessung des Nutzungssatzes (Ermittlung der nachhaltig jährlichen Nutzungsmöglichkeit, Festsetzung und Begründung des jährlichen Nutzungssatzes)
4. Vorgehen bei anderen Betriebsarten (Plenter-, Nieder-, Mittel-, und Nichtwirtschaftswald)
5. Angabe von Hilfsmitteln und Grundlagen (Methodik, evtl. Ertragstabeln)

c) Betriebsgutachten

Für Betriebe zwischen 30 ha und der länderspezifisch festgelegten Größe, für die Betriebspläne erstellt werden müssen, sind weniger umfangreiche Betriebsgutachten vorgeschrieben. Sie können auf Grund sachverständiger Schätzung erstellt werden. Im Rahmen einer Gruppensertifizierung (s. Anhang III) können Waldbesitzer mit weniger als 30 Hektar Waldbesitz gemeinsam ein solches Betriebsgutachten erstellen.

Betriebsgutachten für Gruppensertifizierungen erfüllen die folgenden Mindestanforderungen:

1. Definition des Betriebszieles und Aufzeigen von Maßnahmen/Möglichkeiten, dieses zu erreichen
2. Beschreibung und Beurteilung des Ist-Zustandes
 - a) forstwirtschaftlich
 - b) landschaftspflegerisch, naturschutzfachlich
3. Beschreibung der waldbaulichen Vorstellungen
4. Herleiten der geplanten und notwendigen Bewirtschaftungsmaßnahmen nach gutachterlicher Einschätzung der Standorte und des aktuellen Waldzustandes.
5. Abschätzen der anfallenden Holzmassen innerhalb der nächsten 10 Jahre
6. Aussagen über die einzusetzenden Arbeitskräfte.
7. Darlegen der geplanten Veränderungen, insbesondere Maßnahmen zum Waldumbau und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Waldes (allgemein und auf Einzelbestände bezogen)

d) Forsteinrichtung

Generell gelten länderweise unterschiedliche Regelungen für öffentlichen und privaten Wald:

Die Pflicht zur Forsteinrichtung besteht im allgemeinen nur für den öffentlichen Wald. Für den Staatswald wird die Forsteinrichtung in der Regel durch eine interne Fachabteilung erstellt; im Kommunalwald besteht meist ebenfalls die Verpflichtung zur Forsteinrichtung. Der Privatwald wird vom Waldgesetz nicht zur Forsteinrichtung verpflichtet, benötigt sie aber aus steuerlichen Gründen.

Die Inhalte der Forsteinrichtung werden vom jeweiligen Ministerium des Landes festgelegt. In Richtlinien zur Einrichtung wird die Gliederung verbindlich genannt, nach der die Arbeit durchgeführt wird. Diese Vorgaben werden als Verwaltungsvorschrift erlassen, z.B. "Forsteinrichtungsdienstanweisung – FED" (Baden Württemberg) oder "Bewirtschaftungsgrundsätze im Staats- und Gemeindewald sowie mittelfristige Betriebsplanung... – BePla" (Nordrhein-Westfalen).

Beispiele:

1. BADEN-WÜRTTEMBERG

Pflicht: Staats- und Körperschaftswald sind nach periodischen und jährlichen Betriebsplänen zu bewirtschaften (§ 20 (1) LWaldG).

Für Privatwald kann das Ministerium bestimmen, dass für Forstbetriebe von 30 bis 100 Hektar periodische Betriebsgutachten und für Forstbetriebe über 100 Hektar periodische Betriebspläne aufzustellen sind (§ 20 (2) LWaldG).

Inhalte: Das Ministerium kann Grundsätze für Betriebsplanung und ihren Vollzug aufstellen (§ 53 LWaldG). Regelungen zu den Inhalten werden unter § 50 LWaldG gegeben.

2. NORDRHEIN-WESTFALEN

Pflicht: Der Gemeindewald muss einen Betriebs- und Wirtschaftsplan haben (§§ 33-34 LForstG), ebenso sonstiger öffentlicher Wald (§ 37 LForstG).

Inhalte: Das Ministerium regelt Mindestinhalte des Betriebsplanes (§ 36 LForstG).

Beschreibungen der betroffenen Wälder entsprechend dem Kriterium 7.1a bis 7.1e und 7.1i sind normaler Standard der verschiedenen Landesvorgaben.

Für den Privatwald ergibt sich die Notwendigkeit zur Forsteinrichtung aus dem Einkommensteuergesetz (EStG). Die Besteuerung des Betriebes erfolgt gemäß den Einnahmen, die in der Buchführung nachgewiesen werden. Es wird zusätzlich überprüft, ob die tatsächlich genutzte Holzmenge der Nutzungsmöglichkeit des Betriebes entspricht. In Zweifelsfällen kann das Finanzamt eine Schätzung der Nutzungsmöglichkeit vornehmen, insbesondere wenn der Betrieb keine Herleitung vorweisen kann.

Von besonderer Bedeutung ist § 34b EStG. Nach ihm können bei Kalamitäten die Steuersätze für Einnahmen aus dem Holzverkauf reduziert werden, wenn unplanmäßige Nutzungen vorliegen. Diese Regel ist aber nur anwendbar, wenn ein amtlich anerkannter Betriebsplan vorliegt, der die planmäßigen Nutzungsmengen ermittelt. Dieser Betriebsplan muss den jeweiligen Landesvorschriften zur Forsteinrichtung entsprechen, um anerkannt zu werden.